Wolgast, Eike [Hrsg.]; Seebaß, Gottfried [Hrsg.]; Heidelberger Akademie der Wissenschaften [Hrsg.]; Kirchenrechtliches Institut der Evangelischen Kirche in Deutschland [Hrsg.]; Sehling, Emil [Begr.]: Die evangelischen Kirchenordnungen des XVI. Jahrhunderts (4. Band): Das Herzogthum Preussen, Polen, die ehemals polnischen Landestheile des Königreichs Preussen, das Herzogthum Pommern
Leipzig: O.R. Reisland, 1911 Seite 136

Von der desertion und heimlichen weglaufen und darauf gebetener ehescheidung.

Da nun ein solcher auf der obrigkeit gebot das land räumen müsste oder aber selbsten von seinem ehegatten sich böslich verlöre, auch sonsten jemand ohne ehrliche ursachen von seinem weibe und kinder heimlich davonzöge, und etliche jahre ausbliebe, und sie also vorsetzlich und frewentlich verliesse, wie denn leider solche untreu und weglaufer in diesem lande fast gemein, soll wider denselben, sintemal solches nicht allein den verlassenen zum äussersten verderben und unheil, sondern auch uns und dem lande zu merklichem schaden und nachtheil gereicht, folgendergestalt procediret werden.

Die konsistoriales sollen in solchen desertionssachen nicht eilen, sondern zum ersten die umstände und ursachen, wie und warum der entlaufene von seinem ehegatten entwichen und so lang aussenbleiben, mit fleiss erfragen. Item, ob auch das klagende theil dem anderen dazu ursach gegeben oder nicht, ob auch dasselbe auf fleissiges nachforschen nach seinem ehegatten dasselbe habe auskundschaften können oder nicht.

Item, es sollen die konsistoriales beweis und kundschaften beibringen lassen, dass der desertor so viel jahr, wie geklagt, hinweg gewesen, und das klagende theil selbst züchtlich und ehrlich gelebet. Wenn nun der sachen genugsamer grund eingenommen und nicht hoffnung ist, dass der entlaufene wieder kommen und die ehegatten zusammengebracht werden möchten, alsdann soll der desertor nach gemeinem brauch und stylo konsistorii von der kanzel öffentlich geheischen und geladen werden. Damit aber arme leute, sonderlich die so weit abgesessen, der citation halben, mit vielen reisen nicht beschweret, oder auch wohl gar die sache stecken zu lassen, verursachet werden, so soll die citation auf einen terminum peremtorium una vice pro tribus gerichtet und derselbe desto länger angesetzt werden, damit gleichwohl der abwesende sich keiner verkürzung zu beschweren oder über das ehegericht zu klagen ursache haben möge. So nun hierauf weder der geladene selbst, noch jemand anders von seinetwegen sich stellt, soll das klagende theil auf die reproducirte edicta und kundschaft der vollzogenen ladung nach fleissiger erwägung der zeit des abwesens und anderer umstände von dem treulosen verlaufenen theil absolviret und losgezählet oder der desertor zum ueberfluss, nach erheischung der sachen, noch einmal öffentlich citiret und geladen werden, und so er auch alsdann noch nicht erscheint, endlich und definitive geschlossen und dem klagenden unschuldigen theil mit einem andern sich zu verehelichen vergönnt werden.

Wenn ein bräutigam seine braut verlauft und sitzen lässt.

Also und gleichergestalt soll auch wider den, welcher sich mit einer jungfrau und wittwe ordentlich und öffentlich verlobet, darnach heimlich ohne billige rechtmässige ursache davon zieht, und seine vertraute ein jahr, zwei oder drei sitzen lässt, procediret werden.

Würde aber das ansuchende theil in casu desertionis beibringen, dass das weglaufende theil nach geschehenem verlöbniss unzucht und hurerei getrieben und also die ehe gebrochen oder, dass der bräutigam sich mit mehreren verlobt, soll es so lang als andere verlassene zu warten, nicht schuldig sein, sondern der desertor ordentlich geladen, und da er sich nicht bald in termino eingestellt, noch irgend eine ehehaft lässt beibringen, der beweis wider ihn ordentlich vollführt und darauf erkannt werden, was recht ist; das schuldige condemnirte theil aber soll, um aergerniss zu vermeiden, in unseren landen nicht geduldet und da er hierüber betreten und sich freventlich darin aufhalten würde, mit staupenschlägen des landes öffentlich verwiesen werden.

Von aussenbleiben derer, welche aus redlichen ursachen weggegangen.

Mit denen aber, welche aus nothdürftigen ursachen in amts- oder hausgeschäften mit wissen ihres ehegatten ausreisen und über verhoffen ausbleiben, soll es also gehalten werden, dass so lange das abwesende theil am leben und dessen gewisse kundschaft vorhanden, das andere theil ledig bleibe und zum andern verlöbniss nicht greife, bis es dessen, dass sein ehegatte mit tode abgegangen, glaubhaftige kundschaft beigebracht. Da aber das verlassene theil, wo sein ehegatte hingekommen, ob er noch am leben oder nicht, keine kundschaft erlangen noch erforschen kann, soll es fünf jahre lang ihn abwarten, darnach soll es, wenn ihm länger zu warten beschwerlich, seinen handel den verordneten des konsistorii mit allen umständen fürtragen, daneben seine kundschaft und beweis, dass sein ehegatte fünf jahre weggewesen, item dass es auf fleissige nachforschung nichts erfahren können, kräftig beibringen. Wann nun die konsistoriales die producirte kundschaften für genugsam erkennen und daneben das verlassene theil bei seinem körperlichen eide, dass ihme von seinem abwesenden ehegatten einige briefe oder bothschaften oder wissenschaft, ob er lebendig oder todt, nicht zu

UNIVERSITÄTS-BIBLIOTHEK HEIDELBERG
http://digi.ub.uni-heidelberg.de/diglit/eko4/0154
© Universitätsbibliothek Heidelberg